

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1899

6 (6.1.1899) Zweites Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 6. Zweites Blatt. Freitag den 6. Januar (folgt ein drittes Blatt.) 1899.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 122193. II. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betreffend.

Auf Grund der §§. 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

- zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingekumpften Lehms,
- zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssteinen (Schwemmsteinen),
- zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,
- zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im §. 135 Absatz 3 und im §. 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Abdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§. 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften §. 136 Absatz 1 Satz 1 und im §. 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutscher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergibt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutscher Schrift außer dem im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.
Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Indem wir diese Verordnung zur öffentlichen Kenntniss bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselbe auf diejenigen Ziegeleien Anwendung findet, welche nach den in §. 148 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung in der Fassung vom 24. März 1892 (Ges.- und Verordnungsblatt S. 39) näher bezeichneten Gesichtspunkten als nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben anzusehen und somit nach §. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellt sind.

Bei der dem Bezirksamte zustehenden Entscheidung hierüber sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen;
- b. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter ist, oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen;
- c. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehms oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den obigen Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen, wenn ihre gesammte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht;
- d. verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderlichen Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringerem Umfange nur dann anzusehen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt. Da die Bestimmung unter II Ziffer 2 der Bundesrathsverordnung zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, wird bemerkt:

Die nach dieser Bestimmung zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter waren ursprünglich nur für Feldbrandziegeleien, d. h. für die ursprünglichsten und technisch unvollkommensten Unternehmungen mit Rücksicht auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse in Aussicht genommen. Dieselben Vergünstigungen allen Handziegeleien einzuräumen, ist nicht für zulässig erachtet worden, weil der Umstand, daß in einer Ziegelei nur Handformerei vorkomme, keinen sicheren Anhalt dafür biete, daß das Unternehmen den Feldbränden gleich zu behandeln sei. Dagegen wurde angenommen, daß Ziegeleien, in denen außer den Umfassungsmauern des Ofens ständige Betriebs-einrichtungen überhaupt nicht vorhanden seien, sich von den eigentlichen Feldbränden so wenig unterscheiden, daß ihnen die diesem zugestandenen Erleichterungen nicht wohl vorenthalten werden könnten. Bei der Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung ist daher zu beachten, daß dadurch außer den Feldbränden nur die diesen nach Einrichtung und Betriebsweise am nächsten stehenden Unternehmungen haben geschützt werden sollen. Dementsprechend ist der Satz „in welchem als ständige Anlagen nur ein Ofen vorhanden ist“ in dem das Wort „ein“ nicht Zahlwort, sondern unbestimmter Artikel ist, zweifellos dahin auszulegen, daß alle Ziegeleien, in denen außer dem Ofen noch irgend eine ständige Betriebsanlage vorhanden ist, nicht als

unter die Bestimmung zu II Ziffer 2 fallend anzusehen sind. Ob eine Ziegelei, auf der ein Ringofen vorhanden ist, überhaupt unter diese Bestimmung fallen kann oder nicht, vielmehr schon wegen ihrer vollkommeneren technischen Einrichtung aus dem Rahmen der nach der Absicht des Bundesrathes zu begünstigenden Betriebe herauszufallen, kann dahingestellt bleiben, da es wohl kaum eine mit einem Ringofen arbeitende Ziegelei geben wird, in der dieser die einzige ständige Betriebsanlage darstellt, zumal Trockengerüste, auch wenn sie im Anschluß an den Ringofen und mit diesem unter einem Dache aufgestellt sind, nicht als Zubehörungen des Ofens, sondern als davon zu unterscheidende, dauernde Betriebsrichtungen anzusehen sein werden.

Die Bürgermeisterämter derjenigen Gemeinden, in welchen sich Ziegeleien der in Rede stehenden Art befinden, veranlassen wir:

1. den Unternehmern von solchen Ziegeleien, soweit diese nicht zu den in der nachfolgenden Ziffer 2 bezeichneten gehören, zu eröffnen, daß sie, sofern sie Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in den Ziegeleien beschäftigen, an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen haben, welche in deutlicher Schrift außer dem in §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung bzw. §. 151 der Vollzugs-Verordnung hierzu vorgeschriebenen Auszug (nach Formular T 1 der letzteren im Falle der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und nach Formular T 2 im Falle der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) noch die Bestimmungen unter I der angeführten Bundesrathsverordnung wiedergibt;

2. den Unternehmern von Ziegeleien der in §. 148 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art, in denen das **Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt** ist, zu eröffnen, daß sie, sofern sie Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Ziegelei beschäftigen, an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen haben, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I der Bundesrathsverordnung, sowie anstatt des in §. 138, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II dieser Verordnung und aus den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, wiedergibt.

Der Auszug hat für die unter Ziffer 2 erwähnten Ziegeleien die unten abgedruckte Fassung (T 1a für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und T 2a für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) zu erhalten. Die Formulare können von Ralsch und Vogel dahier bezogen werden;

3. sich nach einiger Zeit darüber zu verlässigen, ob die nach Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Auszüge in den Arbeitsräumlichkeiten an geeigneter Stelle vorhanden sind;

4. bei diesem Anlasse zugleich festzustellen, ob auch ein nach dem Formular U der Vollzugs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung aufgestelltes Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter in den Arbeitsräumlichkeiten ausgehängt ist (§. 151 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung).

Den Vollzug haben die Bürgermeisterämter auf 16. Februar l. J. zu berichten und dabei die Zehner der in Betracht kommenden Ziegeleien zu bezeichnen; befindet sich in der Gemeinde keine solche Ziegelei, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Wenn Streit oder Zweifel darüber entstehen, ob eine Ziegelei vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, ist dem Bezirksamt Vorklage zur Entscheidung zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1898.

Großb. Bezirksamt.

Jacob.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnung des Bundesrathes vom 18. Oktober 1898, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, über die Beschäftigung von **Arbeiterinnen über 16 Jahren in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist.**

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottesfabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingekumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schieblarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benützt werden kann.

II.

Wer Arbeiterinnen über 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hievon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen (§. 138 Abs. 1 Gew.-Ordg.).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden (§. 138 Abs. 2 Gew.-Ordg.).

III.

Arbeiterinnen über 16 Jahren dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§. 137 Abs. 2 Gew.-Ordg.).

Die **Arbeitsstunden** der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von §. 137 Abs. 1 der Gew.-Ordg., in die Zeit zwischen vier ein halb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

Am **Sonnabend**, sowie an den **Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach fünf ein halb Uhr Nachmittags verboten (§. 137 Abs. 1 Gew.-Ordg.).

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einständige Arbeitspause** gewährt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu befragen haben, sind auf ihren Antrag eine **halbe Stunde** vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt (§. 137 Abs. 4 Gew.-Ordg.).

IV.

In Ziegeleien, welche **ohne ständige Anlagen** betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als **ständige Anlage nur ein Ofen** vorhanden ist, können Arbeiterinnen über 16 Jahren, abweichend von §. 137 Abs. 2 Gew.-Ordg. an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen **zwei Stunden** beschäftigt werden. In diesem Falle ist den Arbeiterinnen über 16 Jahren **Vormittags, Mittags und Nachmittags** je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der **Mittagspause** muß mindestens **eine Stunde**, die der übrigen Pausen mindestens **eine halbe Stunde** betragen.

V.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§. 138 Abs. 5 Gew.-Ordg.).

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält auszuhängen (§. 138 Abs. 2 Gew.-Ordg.).

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnung des Bundesrathes vom 18. Oktober 1898, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, über die Beschäftigung **jugendlicher Arbeiter in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist.**

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottesfabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden;

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingekumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schieblarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benützt werden kann.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (Gew.-Ordg. §. 135 Abs. 1).

Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (Gew.-Ordg. §. 135 Abs. 1).

Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (Gew.-Ordg. §§. 107 und 108). (Vergleiche auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gew.-Ordg.)

Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen (Gew.-Ordg. §. 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (Gew.-Ordg. §. 138 Abs. 2).

In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein (Gew.-Ordg. §. 138 Abs. 2).

Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden (§. 135 Abs. 2 Gew.-Ordg.).

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren können, abweichend von der Vorschrift in §. 135 Abs. 3 Gew.-Ordg., an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 14 Jahren dürfen nicht vor fünfhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern (Gew.-Ordg. §. 139 Abs. 1); die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach fünfhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden (Gew.-Ordg. §. 137 Abs. 1).

Die Arbeitsstunden der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen abweichend von den Vorschriften in §. 136 Abs. 1 Gew.-Ordg. in die Zeit zwischen vierhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen (d. h. nichts als ein Ofen) vorhanden ist, können junge Leute, abweichend von der Vorschrift in §. 135 Abs. 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende der Festtage zwölf Stunden beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden (Gew.-Ordg. §. 136 Abs. 1). Die Beschäftigung muß dabei jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden.

Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (Gew.-Ordg. §. 136 Abs. 2).

An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Konfirmation-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (Gew.-Ordg. §. 136 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 138 Abs. 2 Gew.-Ordg.).

Privatvorschule.

Vorbereitung für Knaben von 6—9 Jahren für die Sexta. Prospekte zu haben Hirschstraße 46.

Kleinkinderbewahranstalt.

2.1. Die Eltern und Pfleger der unserer Obhut anvertrauten Kinder erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Anstalt und ihre Filialen (Erbsprinzenstraße 12, Bahnhofstraße 56, Kapellenstraße 46 L, Durlacher Allee 36, Scheffelstraße 37, Söfienstraße 52 und Augustastraße 3) von

Montag den 9. Januar ab

dem Besuch der Kinder wieder geöffnet sein wird und laden hierzu hiermit freundlichst ein.

Der Verwaltungsrath.

Institut Zahn.

Kinder-Turnkurs.

In den bis Mitte April d. J. dauernden Kinder-Turnkurs können noch einige Knaben und Mädchen im Alter von 6—10 Jahren aufgenommen werden.

Übungszeit: Mittwoch und Samstag, Nachmittags von 3—4 Uhr.

Honorar für ein Vierteljahr 15 Mark.

Anmeldungen im Institute — 3 Viktoriastrasse 3 — Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr, Nachmittags zwischen 4 und 7 Uhr, erbeten.

Versteigerung.

Freitag den 6. Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden Werderplatz 31 versteigert, als:

Stoffe für Hemden, Schürzenzeug, Kinder- u. gr. Schürzen, Flanelle u. Halbfanelle, Corsetten, Epten, Handschuhe, Kinderkleidchen, Kapuzen,

Hauben, Knaben- und Mädchenlappen, eine Partie Nickeluhrketten, Bilder in schönen Rahmen, Knöpfe und Kurzwaaren durch alle Rubriken, wozu Liebhaber einladet B. Dressel.

NB. Waaren und Gegenstände jeder Art zum Versteigern werden Marienstraße 45, 2. Stock, angenommen.

Wohnungen zu vermieten.

* Akademiestraße 39 ist eine Mansardenwohnung, bestehend aus 2 oder 3 kleineren Zimmern, jedes mit besonderem Eingang, Küche mit Wasserleitung, auf 1. April zu vermieten. Näheres im Vorderhaus, parterre.

Augartenstraße 19 ist eine Wohnung von 2 Zimmern nebst Zugehör auf 1. April zu vermieten. Näheres Augartenstraße 21 im 2. Stock.

3.1. Augartenstraße 49, gegenüber der Kirche, sind Wohnungen von 2, 3 und 5 Zimmern, im Vorder- und Hinterhaus, auf 1. April zu vermieten. Näheres Marienstraße 60, 1. Stock, im Bureau.

3.1. Bahnhofstraße 4 ist eine Wohnung von 2 Zimmern und Zugehör zu vermieten. Näheres parterre.

Blumenstraße 2 ist im 3. Stock eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Schwarzwasschkammer und Kellerraum auf 1. April an nur ruhige Leute (1—2 Personen) zu vermieten. Preis Mk. 360.—. Näheres von 10 Uhr an zu erfragen im 2. Stock.

* 2.1. Grenzstraße 5 ist im 4. Stock eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller u. Mansarde auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst im Laden.

— Kaiser-Allee 25a, zwischen Scheffel- u. Schillerstraße, ist eine elegante, noch in vollständigem neuem Zustande befindliche Wohnung, eine Treppe hoch gelegen, bestehend aus 6 Zimmern und Bad nebst 2 Kammern, 2 Kellern und dem üblichen Zugehör, auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst im 4. Stock.

2.1. Kaiserstraße 225, 1 Treppe hoch, ist eine schöne, freundliche Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Keller, 2 schönen Mansarden und Holzremise, auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst im Laden.

2.1. Kaiserstraße 225, 2 Treppen hoch, ist eine schöne Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller und Holzremise auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst im Laden.

* Kapellenstraße 24 ist der 2. Stock von 3 oder 4 Zimmern, Küche und Zugehör auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

* Karlstraße 35 ist im 3. Stock des Vorderhauses eine Mansardenwohnung von 3 Zimmern, Küche, Kammer und Keller auf 1. April an eine kleinere Familie zu vermieten. Näheres parterre.

* 5.1. Karlstraße 82 sind der 1. Stock von 4 Zimmern und der 3. Stock von 5 Zimmern nebst reichlichem Zugehör sofort oder auf später zu vermieten. Näheres parterre im Laden.

— Kriegstraße 88 ist der 3. Stock auf 1. April zu vermieten; derselbe enthält 5 Zimmer und Zugehör. Näheres im 1. Stock.

* Luisestraße 11 ist im 3. Stock eine schöne Wohnung von 4 Zimmern, 2 Mansarden, 2 Kellern u. Zugehör, mit schöner Aussicht und ohne Vis-à-vis, preiswürdig auf 1. April zu vermieten.

* 3.1. Luisestraße 85 ist im 2. Stock eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zugehör zu vermieten. Zu erfragen daselbst.

* 2.1. Luisestraße 78 sind im 2. Stock zwei schöne Wohnungen, bestehend aus je 3 Zimmern, Küche, Mansarde und Zugehör auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock links.

* 3.1. Morgenstraße 14 ist eine freundliche Mansardenwohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Antbeil am Trockenstapel auf 1. April zu vermieten. Näheres Ruppurrerstraße 38 im 2. Stock.

* 2.1. Ruppurrerstraße 92a ist eine Wohnung von 2 Zimmern und Zugehör auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock.

2.2. Schützenstraße 47 im Hinterhaus ist eine Wohnung von 2 und 3 Zimmer an ruhige Leute auf 1. April zu vermieten. Näheres im Vorderhaus, 1. Stock.

* 2.1. Schützenstraße 48 ist eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche und Zugehör auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 3. Stock links.

— Soffienstraße 65a ist eine Wohnung von 3 oder 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde an eine ruhige Familie zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

— Waldstraße 46, eine Treppe hoch, ist eine freundliche Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern nebst Zugehör, auf 1. April zu vermieten.

3.1. Werderstraße 5 ist im 2. Stock eine Wohnung von vier Zimmern — davon eines mit Balkon — sammt Zugehör auf 1. April l. Jg. zu vermieten. Näheres Werderstraße 3 im 2. Stock.

2.1. Werderstraße 66 ist im Vorderhaus eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche mit Zugehör und im Seitenbau sind zwei Wohnungen von 2 Zimmern, Küche und Zugehör auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen im Vorderhaus, parterre.

* 3.1. Werderstraße 87 ist im 4. Stock eine schöne Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Mansarde, Keller, Antbeil an der Waschküche auf 1. April an ruhige Familie zu vermieten. Näheres parterre.

— Werderplatz 43 ist eine schöne Wohnung von 4 Zimmern, Küche mit Kochgasanlage, Mansarde und Keller an eine ruhige Familie so gleich oder auf 1. April zu vermieten. Näheres Werderplatz 45.

— Werderplatz 45 ist eine Wohnung von 2 großen Zimmern, Küche und Keller an eine ruhige Familie auf 1. April zu vermieten.

* 5.1. Westendstraße 19 ist der 3. Stock, bestehend aus 5 schönen, großen Zimmern, Balkon, Küche, 2 Kammern, 2 Kellerabteilungen, an eine ruhige Familie ohne kleine Kinder auf den 1. April zu vermieten. Näheres im untern Stock.

* Wilhelmstraße 63 ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche mit Kochgas und Mansarde, auf 1. April zu vermieten. Näheres im 1. Stock.

3.1. Schöne Wohnung von 4 Zimmern mit allem Zugehör auf 1. April zu vermieten: Ritterstraße 34 im 1. Stock.

* 2.1. Eine hübsche Wohnung mit Balkon, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, ist auf 1. April oder sofort zu vermieten. Näheres Grenzstraße 28, parterre.

6.1. In meinem Neubau Kriegstraße 97a ist die Bel-Etage von 8 Zimmern und reichlichem Zugehör per sofort oder 1. April zu vermieten. Preis 2500 Mk. K. Gössel, Kriegstraße 97, Bureaubau.

Schützenstraße 2

ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Kellerraum, im 2. Stock links, Hinterhaus, auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst und Kaiser-Allee 15 im Kontor zu erfragen.

Schillerstraße 2

ist im 2. Stock eine schöne Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, 2 Mansarden und Kellerabteilung, auf 1. April zu vermieten. Näheres daselbst und Kaiser-Allee 15 im Kontor zu erfragen.

* 8.1. Zu vermieten:

Kaiser-Allee 77a der 2. Stock von 4 geräumigen Zimmern, Balkon, freier Aussicht, Keller, 2 Mansarden, Koch- und Leuchtgas, auf 1. April. Näheres parterre.

Eine freundliche Wohnung.

bei der Nowack-Anlage, von 6 Zimmern mit Zugehör ist sogleich oder per April zu vermieten. Anzufragen Bahnhofstraße 4, parterre. 3.1.

Werkstätte mit Wohnung.

* Douglasstraße 26 ist im Hinterhaus eine kleine Werkstätte nebst Wohnung von 3 Zimmern und Zugehör auf 1. April zu vermieten. Näheres im 1. Stock des Vorderhauses.

Wohnungs-Gesuche.

* Gesucht wird von einer kleinen Familie auf 1. April eine Wohnung, in Mitte der Stadt gelegen, von 3 Zimmern, im 3. oder 4. Stock. Offerten bittet man unter Nr. 131 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

* Eine kleine Wohnung von 2 oder 3 Zimmern wird zwischen der Baldborn- und Karlstraße von einer ruhigen Familie auf 1. April zu mieten gesucht. Offerten unter Nr. 149 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* Ein junges Ehepaar sucht auf 1. April eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche nebst Zugehör, am liebsten im Bahnhofstättel. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 142 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Zimmer zu vermieten.

* Bismarckstraße 41, zwei Treppen hoch, ist ein schönes Zimmer sofort oder später zu vermieten.

* Bahnhofstraße 28 ist im 2. Stock des Vorderhauses ein gut möbliertes Zimmer an einen soliden Herrn sofort zu vermieten.

* Resopoldstraße 6 ist ein möbliertes Zimmer an einen soliden Herrn sofort oder auf 15. Januar zu vermieten. Näheres im 4. Stock.

* 2.1. Kronenstraße 47 ist eine leere Mansarde an eine anständige Person sogleich oder später zu vermieten. Näheres in der Bäckerei.

* Kaiserstraße 187, zwischen Herren- und Waldstraße, sind 2 fein möblierte, geräumige Zimmer (Bohn- und Schlafzimmer) mit 1 oder 2 Betten sofort besterbar zu vermieten. Näheres daselbst, 2 Stiegen hoch.

In der westlichen Kaiserstraße (Kaiserplatz) ist auf die Straße gehend ein geräumiges, schönes Mansardenzimmer an eine einzelne Person auf sofort oder später zu vermieten. Näheres Douglasstraße 11, parterre rechts.

Sofort zu vermieten:

gut möbliertes Zimmer mit Pension an bessere Herren oder Fräulein. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Mitbewohner-Gesuch.

* 2.1. Kronenstraße 47 wird zu einem jungen Kaufmann ein anständiger junger Mann als Mitbewohner gesucht. Näheres in der Bäckerei.

Zwei Ateliers

mit zwei Mansardenstuben sind zusammen oder einzeln auf 1. April zu vermieten. Näheres Amalienstraße 65 im 4. Stock.

3.1. Stallung

für 5 Pferde mit Zugehör sofort zu vermieten. Näheres Marienstraße 60, 1. Stock, im Bureau.

Pferdestall zu vermieten.

* 3.1. Belfortstraße 9 ist ein Pferdestall für 1 oder 2 Pferde sofort zu vermieten. Näheres Belfortstraße 4, parterre.

Weinkeller.

2.1. Ein großer, gewölbter Weinkeller mit breitem Eingang, mit Gas- und Wasserleitung versehen, ca. 120 qm groß, ist zu vermieten: Kaiserstr. 161. Zu erfragen im 3. Stock daselbst.

Zimmer-Gesuch.

* Ein junger Mann sucht bis zum 1. Februar in der Südstadt ein möbliertes Zimmer auf die Dauer. Preis nicht über 16 Mk. mit Kasse. Gest. Offerten unter Nr. 140 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Ein leeres Zimmer

wird im Innern der Stadt von einem einzelnen Herrn zu mieten gesucht. Gest. Offerten unter Nr. 135 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Dienst-Anträge.

* Ein kräftiges Mädchen für Hausarbeit sofort gesucht: Hirschstraße 83 im 3. Stock.

* 2.1. Wegen Erkrankung findet eine perfekte Köchin, welche auch die Hausarbeiten verrichtet, bei einem einzelnen Herrn sofort gute Stelle: Steinstraße 19 im 3. Stock.

4.1. Bei einer kleinen Familie kann ein zuverlässiges, in allen Hausarbeiten erfahrenes Mädchen gegen guten Lohn sofort eintreten. Zu erfragen Kaiserstraße 23 im Friseurladen.

— Zu baldmöglichstem Eintritt wird ein durchaus erfahrenes und zuverlässiges Kindermädchen oder eine Kinderfrau bei hohem Lohn gesucht. Gute Zeugnisse erforderlich. Nachfragen im Kontor des Tagblattes.

* Ein junges, braves Mädchen wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Zu erfragen Rheinstraße 51, Mühlburg.

* Ein fleißiges Mädchen, das alle Hausarbeiten pünktlich besorgt und gerne mit Kindern umgeht, findet für sofort oder auf 1. Februar gute Stelle: Ruppurrerstraße 92a im 2. Stock.

* Ein tüchtiges Mädchen wird zur Aushilfe vom 1. Februar bis 1. April gesucht. Lohn monatlich 15 Mark. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Wegen Erkrankung des Mädchens wird zum sofortigen Eintritt ein Mädchen gesucht, welches kochen und der Hausarbeit vorstehen kann. Näheres Friedensstraße 26 im 2. Stock.

* Gesucht auf sofort ein tüchtiges Mädchen, welches sich willig allen häuslichen Arbeiten unterzieht und etwas kochen kann. Zu erfragen Kaiserstraße 140 bei Herrn Salzer.

* Ein ordentliches Mädchen, welches etwas kochen kann und Hausarbeit übernimmt, findet gute Stelle. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

* 2.1. Ein zuverlässiges Kindermädchen mit guten Zeugnissen wird bei hohem Lohn zu einem einjährigen Kinde gesucht. Zu erfragen Kriegstraße 61, Vormittags vor 11 Uhr.

* Ein älteres, besseres Kindermädchen, welches in der Kinderpflege gut erfahren und im Besitze guter Zeugnisse ist, wird auf 15. d. Mts. oder auf 1. Februar gesucht. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Dienst-Gesuche.

* Ein Mädchen, welches gut bürgerlich kochen kann, sowie alle Hausarbeit verrichtet, sucht sofort Stelle. Zu erfragen Rudolfsstraße 23, 5. Stock links.

* 3.1. Ein tüchtiges Mädchen, in allen häuslichen Arbeiten erfahren, sucht sofort Stelle, am liebsten bei einem Herrn oder einer Dame. Zu erfragen Kaiser-Allee 69, 1. Stock.

9000 Mark

auf gute zweite Hypothek sofort aufzunehmen gesucht. Offerten unter Nr. 134 an das Kontor des Tagblattes erbeten. 2.1.

4000-5000 Mark zu 5-6%

werden von einem pünktlichen Rinzahler (sicherer Staatsangestellter) gegen Eintrag als Nachhypothek auf ein schönes Anwesen im westlichen Stadtheil und doppelter guter Bürgschaft sofort oder auf 1. April d. J. aufzunehmen gesucht; event. jährliche Abzahlung nach Uebereinkunft. Vermittler streng verboten. Offerten bittet man unter Nr. 132 im Kontor des Tagblattes abzugeben. 2.1.

50%

Provision dem Verkäufer meiner Aluminium- und Nickelstübe.

Ewald Potters Nachfolger,

* 2.1. Düsseldorf.

Die noch vom Weihnachtsverkauf übrigen
 wollenen und seidenen **Unterröcke, Boas, Echarpes, Nippsachen,**
Fächer, Sachets, japanesische Artikel u. s. w.
 werden, um damit zu räumen, zu sehr billigen Preisen abgegeben.

S. Model.

**Bückinge,
 Sprotten,
 geräucherter Lachs,
 ungesalzener Caviar**

bei **C. Cartharius.**

Schellfische,

frisch eingetroffen, empfiehlt

F. Benzel,

Ecke Karl- und Amalienstraße 14 b.

„APENTA“

Das Beste Ofener Bitterwasser.

Käuflich bei allen Apothekern, Droglsten
 und Mineralwasser-Händlern.

Haupt-Depôt: 13.12.

Bahn & Bassler, Karlsruhe.

Kulmbacher Bier

(Mönchshof)

in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Flaschen

bei **C. Cartharius,**
 Karlstraße 13 a.



Giftweizen (Mäusegift)

empfehl

Julius Dehn Nachf.

Neuanlagen und Reparaturen

von

Hanstelographen u. Hanstelephonen

sowie Repariren von

Nähmaschinen

besorgt prompt u. billig

Max Metzger,

Adlerstraße 8.

6.1.

Zafeläpfel,

größtentheils **Glanzreinetten,** werden
 von 50 Pfd. an à M. 8.— p. Ctr.
 geliefert, bei kleineren Quantitäten entsprechend
 höher. Näheres bei

J. Müsle, Amalienstraße 37.

Am heutigen Tage verlegte ich mein bisher unter der Firma **M. Müller**
Nachfolger betriebene **Baugeschäft** von Akademiestraße 28 nach
 meinem neuerbauten Hause

Karlstrasse 68.

Indem ich für das mir bisher in so hohem Maße geschenkte Vertrauen
 meiner verehrten Kunden besten Dank sage, bitte ich, dasselbe mir auch in dem
 neuen Geschäftslokal bewahren zu wollen.

Für alle Neubauten sowie Reparaturen und architektonische Arbeiten halte
 ich mich bei Berechnung billigster Preise bestens empfohlen.

Joh. Lehnert,

Architekt und Baumeister,

3.1.

Karlstraße 68,

Fernsprech-Anschluß Nr. 492.

— Hasen —

auf dem **Werderplatzmarkte** zu den billigsten Preisen.

C. G. Frey Nachf.,

Marktgrafenstraße 45. Telephon 98.

10% Rabatt

gewähren wir auf

**Straussfedern-Boas,
 Hahnenfedern-Boas,
 Ball- u. Fantasie-Echarpes,
 Seidene Echarpes,
 Federn-Echarpes.**

Gebrüder Ettliger,

Grossh. Hoflieferanten,

Kaiserstrasse 199.

